

# SCHLICHTUNGSGESUCH <sup>(1)</sup>

## nach Art. 202 ZPO

Friedensrichteramt

·  
·  
·  
·

Klagende Partei:	Beklagte Partei:
Name/Firma:	Name/Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort, Nationalität:	Heimatort, Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon: / Mobile:	Telefon: / Mobile:
E-Mail:	E-Mail:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in:	Vertreter/-in:
Name/Vorname:	Name/Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:

### Rechtsbegehren:<sup>(2)</sup>

Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? **Geldforderungen** sind zu **bezziffern**. Beispiel siehe unter Pt. 2. der Hinweise auf Seite 3.

- Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes sei aufzuheben.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

**Streitgegenstand:<sup>(3)</sup>**

Eine Beschreibung worüber Uneinigkeit besteht. Zum Beispiel: „Die beklagte Partei hat die Richtigkeit der Reparatur bestritten und die Rechnung nicht bezahlt“. Eine Begründung ist nicht unbedingt erforderlich.

**Antrag auf Entscheid:<sup>(4)</sup>**

- Kommt es nicht zu einer Einigung, so ersucht die klagende Partei die Schlichtungsbehörde: um einen Entscheid. (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00)

**Antrag auf Mediation:<sup>(5)</sup>**

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO). Die Parteien tragen die Kosten der Mediation. Art. 218 ZPO

**Klagende Partei:****Beklagte Partei:**

Datum/Unterschrift:

Datum/Unterschrift:

**Unterschrift klagende Partei:<sup>(6)</sup>**

Datum:

Unterschrift:

**Beilagenverzeichnis**

- Zahlungsbefehl / Betreibung Nr.  
 Vollmacht klagende Partei vom:  
 Rechnungen / Mahnungen  
 Korrespondenz

### Hinweise zur Abfassung des Gesuchs

1. Das Schlichtungsgesuch, das Beilagenverzeichnis und die Beilagen sind in je einem Exemplar für das zuständige Friedensrichteramt und für jede Gegenpartei einzureichen.
2. Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Zum Beispiel: „Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 300.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2010 zu bezahlen.“
3. Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Reparaturrechnung, Rückzahlung Darlehen, Vertragsbruch, fehlende Lieferung etc.). Eine Begründung ist nicht unbedingt erforderlich.
4. Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.  
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
5. Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135. Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).
6. Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, so hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, so hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. **Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.**

10.10.2011 ZH